



## Erstbelehrung für die erstmalige Antragstellung für Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Stand: 1. Januar 2024

BETREFF Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)

HIER Kurzinformationen für Erstantragsteller

ANLAGE Fragebogen

Bei einem Erstantrag ist das beabsichtigte Vorhaben kurz zu beschreiben. Ferner sollten als Hintergrundinformation folgende Angaben zur Firma gemacht werden:

- Geschäftsfeld,
- Jahr der Firmengründung,
- Anzahl der Beschäftigten,
- Referenzprojekte usw.

Folgende Handlungen sind nach dem KrWaffKontrG genehmigungspflichtig:

- Herstellung
- Überlassung und Erwerb der tatsächlichen Gewalt
- Beförderungen von Kriegswaffen (Inlandsbeförderungen, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeförderungen)
- Bestimmte Sonderfälle, wie Auslandsbeförderungen und „Auslandsgeschäfte“.

Kriegswaffen werden in einem Kriegswaffenbuch nachgewiesen; die Bestände sind regelmäßig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden.

Einzelheiten ergeben sich aus der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

über die Kontrolle von Kriegswaffen. Das BAFA überwacht zudem in Betriebsprüfungen die Sicherheitsvorkehrungen gegen das Abhandenkommen und die unbefugte Verwendung.

Die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG sind wie folgt:

### **I. Voraussetzungen**

Eine KrWaffKontrG-Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

- ein öffentliches Interesse besteht und
- der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist.

### **II. Verfahren und allgemeine Informationen**

- Für jede genehmigungspflichtige Handlung nach dem KrWaffKontrG ist ein konkreter Einzelantrag zu stellen, über den die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Begleitumstände entscheidet.
- Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht **kein Anspruch**; sie kann insbesondere versagt werden, wenn die Zuverlässigkeit einer beteiligten Person oder eines Unternehmens nicht eindeutig festgestellt werden kann oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Erteilung einer Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde (§ 6 KrWaffKontrG).

### **III. Beispiele**

#### **1. Antrag auf Erteilung einer Herstellungsgenehmigung**

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Erwerbers
3. Name und Anschrift des Auftraggebers
4. Genaue Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Anzahl der Kriegswaffen
7. Zweck der Herstellung
8. Endverbleib der Kriegswaffen

## **2. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung (Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Inlandsbeförderung)**

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Absenders
3. Name und Anschrift des Empfängers
4. Genaue Bezeichnung der Kriegswaffe(n)
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Anzahl der Kriegswaffen
7. Name und Anschrift der Beförderungsunternehmen (Fluggesellschaften, Reedereien, Eisenbahnen, Speditionen oder Selbstbeförderung)
8. Zweck des Vorhabens
9. Beförderungsmittel (z.B. LKW, Flugzeug usw.)
10. Versand- und Zielort
11. Zeitraum der Beförderung

## **IV. Erstanträge**

- Bei einem Erstantrag werden zur Zuverlässigkeitsüberprüfung (Auskunftsersuchen aus dem Bundeszentralregister) folgende Angaben benötigt:

### a) Angaben zum Unternehmen

- Rechtsform des Unternehmens
- Nr. der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
- Registergericht oder Genehmigungsbehörde
- genaue Firmenbezeichnung
- Sitz des Unternehmens

### b) Angaben zu Personen

Für

- den Antragsteller,
- seine(n) gesetzlichen Vertreter,

- bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs,
- bei Personenhandelsgesellschaften den/die vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter,
- den Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers

sind jeweils die folgenden Angaben zu machen:

- Geburtsname
  - nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
  - Vorname
  - Geburtstag
  - Geburtsort
  - Staatsangehörigkeit(en)
  - Adresse
- Vor einer Entscheidung über den Antrag werden das Bundesministerium des Innern sowie die zuständigen Innen- und Wirtschaftsministerien der Länder beteiligt. Gemäß § 11 Abs. 5 KrWaffKontrG kann auch das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Prüfung der Zuverlässigkeit herangezogen werden.
- Weiterhin ist anzugeben, dass gegen
- den Antragsteller,
  - seine(n) gesetzlichen Vertreter,
  - bei juristischen Personen gegen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs,
  - bei Personenhandelsgesellschaften gegen einen oder mehrere vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter,
  - oder den Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers

wegen des Verdachts auf Korruptionsdelikte weder im Inland noch im Ausland ein Strafverfahren oder ein sonstiges Sanktionsverfahren (z.B. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren) anhängig ist oder zulasten einer der vorgenannten Personen abgeschlossen worden ist. Als Korruptionsdelikte gelten dabei die §§

108e, 299, 300 und 331-338 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung sowie Tatbestände nach ausländischem Recht, die die in den vorgenannten Straftatbeständen bezeichneten Handlungen mit Strafe oder einer sonstigen Sanktion belegen. Hiervon erfasst sind, soweit diese strafbar/sanktionsbewehrt sind, auch Teilnahmehandlungen (z.B. Anstiftung oder Beihilfe zu einem der vorgenannten Delikte) und versuchte Tathandlungen. Diese Erklärung ist Teil der flankierenden Maßnahmen in der Kriegswaffenkontrolle zur Unterstützung der Korruptionsbekämpfung.

- Ferner sind Angaben notwendig, welche Maßnahmen im Unternehmen getroffen sind, die ein Abhandenkommen oder unbefugtes Verwenden von Kriegswaffen ausschließen (s. zu den Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen § 12 KrWaffKontrG). Hierzu ist der Fragebogen auszufüllen (Anhang).
- Kopien der Waffenherstellungserlaubnis und der Waffenhandelserlaubnis (wenn vorhanden) sind vorzulegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen sowie ggf. weitere beteiligte Personen in die Zuverlässigkeitsprüfung miteinzubeziehen, sofern sie tatsächliche Gewalt über die in Frage stehenden Kriegswaffen erhalten sollen.

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung ergeben sich aus dem Merkblatt „Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)“.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Referat EC6 - Kriegswaffenkontrolle, besondere Verfahren der Ausfuhrkontrolle  
Scharnhorststr. 34-37  
11019 Berlin  
Tel.: 030-18 615-0  
Email: [buero-ec6@bmwk.bund.de](mailto:buero-ec6@bmwk.bund.de)

## **Anhang: Fragebogen**

### **Angaben über Sicherheitsvorkehrungen**

#### **I. Antragsteller:**

.....  
.....  
.....  
.....

#### **II. Branche/Tätigkeit des Antragstellers**

(Bitte ankreuzen)

- Hersteller/Werft
- Demilitarisierungs-/Verschrottungsunternehmen, Abwrackunternehmen
- Waffenhandel
- Büchsenmacher
- Verleih
- Theater
- Museum
- Behörde
- Privatperson
- sonstiges, bitte angeben:

.....

### III. Um welche Art/Arten von Kriegswaffen handelt es sich?

(Bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich; soweit nicht aufgeführt, bitte ergänzen)

- Großgerät und wesentliche Teile davon:
  - Flugkörper nebst Abfeuereinrichtungen, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Zellen
  - gepanzerte Kampf- und -unterstützungsfahrzeuge, Fahrgestelle, Türme
  - Kanonen, Haubitzen, Mörser
  - wesentliche Teile und Großgeräte
- Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge, Rumpfe
- voll- und halbautomatische Handfeuerwaffen einschließlich wesentlicher kriegswaffenpflichtiger Teile (Verschluss, Rohr)
- Sprengkörper, Munition und Munitionsbestandteile
- sonstige Kriegswaffen, soweit bisher noch nicht genannt:
  - .....
  - .....
  - .....

### IV. Sicherheitsvorkehrungen

(Bei einzelnen angekreuzten Positionen sind auch Streichungen möglich)

- vollständige Umzäunung des Betriebsgeländes
- Übersteigeschutz, Anbringen von Stacheldrahtauslegern
- Kameraüberwachung der Zaunanlage
- Sicherung des Zugangsbereichs durch Einrichtung einer Pförtnerloge
- Durchführung von Personenkontrollen im Eingangsbereich
- Erstellen von Besucherausweisen, die nach außen sichtbar zu tragen sind



- Einrichtung eines Streifen- und Bewachungsdienstes für Gebäude und Gebäudeflächen, insbesondere während der arbeitsfreien Zeit
- Unterbringung/Aufbewahrung der Kriegswaffen in abschließbaren Bereichen (Werkshallen)
- Sicherung der Gebäudeflächen mittels Alarmanlage (Aufschaltung zur örtlichen Polizeidienststelle oder zur Zentrale des Bewachungsunternehmens/zum firmeneigenen Werkschutz)
- Aufbewahrung von Handfeuerwaffen einschließlich wesentlicher kriegswaffenpflichtiger Teile
  - in gesonderten verschlossenen, fensterlosen und elektronisch gesicherten Räumen (z.B. Waffenkammer)
  - in Tresoren mit Sicherheitsschlössern
  - in einem mit Stahltüren/vergitterten Fenstern gesicherten Gebäudebereich
  - sonstiges:  
.....
- Verwahrung in elektronisch gesicherten Bunkern
- Verwahrung in verschließbaren Munitionskammern mit Sicherheitsschlössern
- Weitere Sicherheitsmaßnahmen, soweit bisher noch nicht genannt:  
.....  
.....  
.....
- Folgende Sicherheitsvorkehrungen sind beabsichtigt:  
(welche und in welchem Zeitraum?)  
.....  
.....  
.....

Anmerkungen/Zusatzangaben:

.....  
.....  
.....

#### **IV. Erklärung zu Korruptionsdelikten**

Ich erkläre mit meiner Unterschrift unter diesen Fragebogen, dass gegen

- den Antragsteller,
- seine(n) gesetzlichen Vertreter,
- falls der Antragsteller eine juristische Person ist, gegen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs,
- falls der Antragsteller eine Personenhandelsgesellschaft ist, gegen einen oder mehrere vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter,
- oder den Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers

wegen des Verdachts auf eines oder mehrere Korruptionsdelikte<sup>1</sup> weder im Inland noch im Ausland ein Strafverfahren (behördliches / staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren) oder ein sonstiges Sanktionsverfahren (z.B. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren) anhängig ist oder ganz / teilweise zulasten einer der vorgenannten Personen abgeschlossen worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>1</sup> §§ 108e, 299, 300 und 331-338 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung sowie Tatbestände nach ausländischem Recht, die die in den vorgenannten Straftatbeständen bezeichneten Handlungen mit Strafe oder einer sonstigen Sanktion belegen. Erfasst sind, soweit diese strafbar/sanktionsbewehrt sind, auch Teilnahmehandlungen (z.B. Anstiftung oder Beihilfe zu einem der vorgenannten Delikte) und versuchte Tathandlungen.